

## ***Teilweises Feuerverbot infolge akuter Trockenheit***

Die Kantonspolizei Solothurn erlässt in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Umwelt und dem Kantonalen Führungsstab aufgrund anhaltender Trockenheit und der damit verbundenen Brandgefahr gestützt auf § 26 des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11) sowie §§1, 6 und 7 der Kantonalen Sprengstoffverordnung (BGS 512.251) folgende

### ***Allgemeinverfügung:***

1. Im Kanton Solothurn gilt in Wäldern, an Waldrändern und anderen besonders gefährdeten Gebieten wie Schilfzonen ein Verbot, Feuer frei zu entfachen.
2. Ausgenommen vom Verbot in Gebieten gemäss Ziffer 1 sind eingerichtete Feuerstellen. Dies gilt ebenfalls in dicht besiedeltem Gebiet.
3. Das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren ist verboten.
4. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Verfügung vom 20. April 2011 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Solothurn, 17. Mai 2011

POLIZEI KANTON SOLOTHURN

Thomas Zuber, Kommandant

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung der Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

### Kopie an:

Regierungsräte

Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via Staatskanzlei/VSEG zur Veröffentlichung)

KFS, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

SGV/Kant. Feuerwehrinspektor

Amt für Wald Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Medien